



BREXIT: Aufenthaltsrechtliche Folgen des Austrittsabkommens

Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union endete mit Ablauf des 31. Januar 2020. Auf Grund der Artikel 126 und 127 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) gilt für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland noch bis zum 31. Dezember 2020 Unionsrecht. Britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen können sich daher grundsätzlich während des Übergangszeitraumes weiterhin in Deutschland sowie der gesamten EU frei bewegen. Erst nach dem Ende des Übergangszeitraumes ändert sich die Rechtslage.

Ab dem 1. Januar 2021 haben Personen, die bis dahin berechtigt waren, sich in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat aufzuhalten oder zu arbeiten, im Wesentlichen die gleichen Rechte wie vor dem Austritt. Diese Rechte bestehen „kraft Gesetzes“, sie müssen also nicht geltend gemacht werden. Allerdings benötigen diese Personen zwingend ein Dokument für diesen Nachweis, welches sie bei der örtlich zuständigen Ausländerbehörde erhalten.

Was muss ich nun konkret tun?

In aller Regel müssen Sie nur wenig tun, um Ihren Aufenthaltsstatus zu sichern.

- **Für Briten und Britinnen: Stichtag 30. Juni 2021**

Wenn Sie Britin oder Brite sind, am 31. Dezember 2020 in Deutschland wohnen und weiterhin in Deutschland wohnen bleiben, müssen Sie bis zum 30. Juni 2021 Ihren Aufenthalt bei der für Ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde anzeigen, um dann das neue Aufenthaltsdokument erhalten zu können. Die Anmeldung beim Einwohnermeldeamt genügt nicht!

Wir empfehlen, dass Sie Ihren Aufenthalt nicht in letzter Minute anzeigen. Über [dieses Formular](#) können Sie Ihrer Anzeigepflicht erleichtert nachkommen, die Anzeige samt Anhängen senden Sie bitte an unser [Funktionspostfach](mailto:auslaenderbehoerde@lkgi.de) (auslaenderbehoerde@lkgi.de).

Hinweis: Wenn Sie im Hinblick auf den „Brexit“ Ihren Aufenthalt bei der Ausländerbehörde bereits angezeigt hatten, müssen Sie dies nicht noch einmal tun.

- **Für Familienangehörige (auch Brit*innen, die selbst nicht unter das Austrittsabkommen fallen), die bereits ein deutsches Aufenthaltsdokument besitzen:**

Wenn Sie bereits eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte besitzen, müssen Sie nichts von sich aus tun. Wir kommen auf Sie zu. Ihr Dokument wird sodann gegen ein anderes Dokument umgetauscht.

Was geschieht bei der Ausländerbehörde?

Die Ausländerbehörde überprüft Ihre Identität und stellt das neue Aufenthaltsdokument aus. Hierzu benötigen Sie einen gültigen Pass, den Sie im Original vorlegen müssen. Außerdem müssen Sie ein biometrisches Lichtbild mitbringen. Das neue Aufenthaltsdokument wird - ähnlich wie Pässe und Ausweise - zentral bei der Bundesdruckerei angefertigt. Sie erhalten es daher nicht bei Ihrem ersten Termin bei der Ausländerbehörde sogleich ausgehändigt.

Die Ausländerbehörde ist berechtigt, zu überprüfen, ob Sie unter das Austrittsabkommen fallen. Hierzu können Nachweise verlangt werden, aus denen schlüssig hervorgeht, dass Sie am 31. Dezember 2020 und weiterhin in Deutschland wohnen oder früher in Deutschland gewohnt hatten und sich nicht zu lange außerhalb Deutschlands aufgehalten und daher Ihre Rechte behalten haben. Hierzu sind etwa Steuerbescheide, Gehaltsnachweise, Kontoauszüge, eine Studienbescheinigung und andere Dokumente geeignet, aus denen hervorgeht, dass Sie tatsächlich einen Lebensschwerpunkt in Deutschland haben oder hatten.

In Einzelfällen darf die Ausländerbehörde auch prüfen, ob die übrigen Freizügigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind – insbesondere, ob Sie entweder erwerbstätig sind, im Rahmen der zulässigen Fristen oder mit Aussicht auf Erfolg arbeitssuchend sind oder aber Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln decken können, obwohl Sie nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend sind.

Nach Ihrer Aufenthaltsanzeige werden Sie unaufgefordert auf dem von Ihnen angegebenen Weg kontaktiert und, sofern erforderlich, zur Vorlage der entsprechenden Nachweise aufgefordert. Diese können Sie auch gerne bereits unter dem vorgenannten Link hochladen, um so die Bearbeitungszeit zu reduzieren. Gleichzeitig erhalten Sie einen Vorsprachetermin zur Abgabe der biometrischen Daten und den eventuell noch fehlenden Unterlagen. Sie werden keine plötzliche negative Entscheidung erhalten, sondern erfahren, was Sie tun können, um Ihre Rechte geltend zu machen.

Ich bin Arbeitgeberin oder Arbeitgeber und beschäftige Brit*innen oder deren Familienangehörige. Was muss ich künftig beachten?

Wenn Ihre Arbeitnehmerin oder Ihr Arbeitnehmer unter das Austrittsabkommen fällt, sind sie auch ohne entsprechendes Dokument berechtigt, bei Ihnen zu arbeiten. Wenn Sie wissen, dass Ihre Arbeitnehmerin oder Ihr Arbeitnehmer berechtigt ist, müssen Sie nichts weiter unternehmen.

Dies gilt vor allem dann, wenn britische Staatsangehörige oder drittstaatsangehörige Familienangehörige mit Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte bereits vor dem 31. Dezember 2020 bei Ihnen legal gearbeitet haben. Sie können dann, ohne sich weitere Dokumente vorlegen zu lassen, diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch danach einfach weiter beschäftigen. Sie müssen keine Dokumente kopieren oder scannen oder zu Ihren Lohnunterlagen nehmen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den [zum Download bereitgestellten Informationsschreiben](#) oder den ausführlichen Darstellungen auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat:

Deutsch: <http://www.bmi.bund.de/brexit-info>

Englisch: <http://www.bmi.bund.de/brexit-info-en>

Ihre Ausländerbehörde